

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Möller (AfD)**  
**- Drucksache 7/9928 -**  
**gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO**

### **Lärmschutzwand an der Konrad-Adenauer-Straße in Höhe des Erfurter Ortsteils Urbich**

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die in der 135. Plenarsitzung am 26. April 2024 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 29. April 2024 wie folgt beantwortet:

1. Wurden nach Kenntnis der Landesregierung vor der Errichtung der Lärmschutzwand zum Schutz der Einwohner des Ortsteils Dittelstedt die Auswirkungen auf den Ortsteil Urbich geprüft, wenn ja, auf welche Weise wurde dies geprüft und welche Auswirkungen auf den Ortsteil Urbich wurden dabei festgestellt?

Antwort:

In der Planfeststellung des Straßenbauvorhabens "Landesstraße (L) 1052 Ostumfahrung Erfurt" vom Jahr 1998 ist zur Sicherung der schalltechnischen Anforderungen für das tangierte Gebiet des Bebauungsplans "Über den Krautländern/Rudolstädter Straße" vom Jahr 1994 die Errichtung einer Lärmschutzwand für den Ortsteil Urbich westlich der L 1052 festgestellt worden.

Die Errichtung der Lärmschutzwand sollte erst dann erfolgen, wenn auch eine tatsächliche Bebauung im betroffenen Teil des Bebauungsplangebiets erfolgt.

Im schalltechnischen Gutachten der Planfeststellungsunterlagen wurde nachgewiesen, dass durch den Abstand zur Straße an den Baugrenzen östlich der L 1052 keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für das im Bebauungsplan festgesetzte Mischgebiet zu erwarten waren.

Daher waren und sind Lärmschutzmaßnahmen östlich der L 1052 nicht erforderlich.

Einwendungen von Betroffenen im Bereich Urbich östlich der L 1052 wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zurückgewiesen.

Trotzdem hat sich der Straßenbaulastträger verpflichtet, beim Bau der L 1052 einen Wall aus überschüssigen Bodenmassen des Straßenbauvorhabens zu errichten.

Die Stadt Erfurt beabsichtigt nunmehr die Umsetzung des westlichen Bebauungsplanteilgebiets.

Aufgrund der großen zeitlichen Spanne zwischen Planfeststellung des Straßenbauvorhabens und Realisierung des Baugebiets haben sich veränderte Verkehrsverhältnisse eingestellt.

Die im Planfeststellungsverfahren prognostizierte Verkehrsbelegung wurde nicht erreicht, sondern ist deutlich geringer.

Daher wurde vom Straßenbaulastträger eine erneute schalltechnische Berechnung für die Errichtung der Lärmschutzwand aufgestellt.

In deren Ergebnis wurden keine neuen Betroffenheiten gegenüber der Planfeststellung vom Jahr 1998 festgestellt und die Höhe der Lärmschutzwand angepasst.

Als Ergebnis des dazu durchgeführten Plangenehmigungsverfahrens liegt ein bestandskräftiger Beschluss der Planfeststellungsbehörde aus dem Jahr 2020 vor.

In Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses vom Jahr 1998 wurde im Vorfeld der Erschließung des Mischgebiets durch die Stadt Erfurt die circa 400 Meter lange Lärmschutzwand mit der Bemessung aus der Plangenehmigung vom Jahr 2020 in den Jahren 2023/2024 durch den Straßenbaulastträger errichtet.

2. Welche Behörden sind mit welcher jeweiligen Aufgabe für die Errichtung einer Lärmschutzwand an der Konrad-Adenauer-Straße in Erfurt auf Höhe der Ortslage Urbich gegenüber der vor Kurzem errichteten Lärmschutzwand zuständig?

Antwort:

Für die Errichtung einer Lärmschutzwand gegenüber der vor kurzem errichteten Lärmschutzwand besteht keine rechtliche Grundlage und insofern auch keine Zuständigkeit einer Behörde.

Ich gehe jedoch davon aus, dass mit der Frage die Zuständigkeit für den Bau der Lärmschutzwand erfragt werden soll, denn "gegenüber der vor Kurzem errichteten Lärmschutzwand" gibt es keine Lärmschutzwand.

Straßenbaulastträger für die L 1052 ist in diesem Bereich der Freistaat Thüringen.

Dieser wurde während der Planungs- und Bauphase vertreten durch das damalige Straßenbauamt Mittelthüringen.

Für Erhaltung und Betrieb einschließlich des Neubaus der Lärmschutzwand ist heute das Landesamt für Bau und Verkehr zuständig.

Planfeststellungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

3. Auf welche Weise kann den Einwohnern des Ortsteils Urbich schnell geholfen werden oder müssen diese die zusätzliche Lärmbelastung nun auf nicht absehbare Zeit ertragen?

Antwort:

Die Auflagen aus den baurechtlichen Genehmigungen werden mit der neuen Lärmschutzwand eingehalten und somit die gesetzlich festgelegten Grenzwerte nicht überschritten.

Der Straßenbaulastträger hat mit Gestaltung der Lärmschutzwand dazu beigetragen, Reflexionen durch die Lärmschutzwand zu vermeiden.

In der Planfeststellung zum Straßenbauvorhaben vom Jahr 1998 war die Errichtung einer Lärmschutzwand mit absorbierender Wirkung festgeschrieben worden.

Darüber hinaus wurde die kürzlich errichtete Lärmschutzwand straßenseitig mit einer sogenannten hochabsorbierenden Schale versehen, die laut Herstellerangaben in der Lage ist, 9 Dezibel - dB(A)\*- zu absorbieren.

\* dB(A) ist die Maßeinheit des Schalldruckpegels (ugs. Geräuschpegel) nach der international genormten Frequenzbewertungskurve A

Weitere Lärmschutzmaßnahmen sind nicht planfestgestellt und daher durch den Straßenbaulastträger nicht vorgesehen.

Karawanskij  
Ministerin